

Familienname und Vorname der kindergeldberechtigten Person <input type="text"/>
Kindergeld-Nr. <input type="text"/>


**Familienkasse**

 Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.:
   

## Lebensbescheinigung zur Vorlage bei der Familienkasse

**Bitte Hinweise auf Blatt 2 beachten!**

### A. Erklärung über Kinder, die außerhalb des Haushaltes wohnen

durch Herrn / Frau

Familienname <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat) <input type="text"/>		

 Familienstand:  ledig | seit  |  verheiratet |  in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend  
 verwitwet |  geschieden |  dauernd getrennt lebend

Ich erkläre hiermit, dass folgendes Kind / folgende Kinder

lfd. Nr.	Name und Vorname des Kindes	geboren am	in Deutschland seit*)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

 \*) Bei Kindern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, ist hier anzugeben, seit wann sich das Kind ununterbrochen in Deutschland aufhält.

wie folgt wohnhaft ist/sind:

Person, Institution oder Einrichtung, bei/in der das Kind lebt / die Kinder leben <input type="text"/>
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat) <input type="text"/>

**Hinweis zum Datenschutz:** Ihre Daten werden gemäß der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Zweck der Verarbeitung der Daten ist die Prüfung Ihres Anspruchs auf Kindergeld. Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter [www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse](http://www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse)), auf der auch die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind. Kindergeldakten werden in der Regel nach dem Ende der Kindergeldzahlung noch für 6 Jahre aufbewahrt.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift der kindergeldberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

### B. Bescheinigung der Angaben

 Es wird hiermit bescheinigt, dass das/die unter lfd. Nr.  bis lfd. Nr.  aufgeführte/n Kind/er nach den hier vorhandenen Unterlagen bzw. Erkenntnissen wie angegeben gemeldet bzw. wohnhaft ist/sind.

Bemerkungen: <input type="text"/>
--------------------------------------

**Bitte beachten Sie:** Die Angaben dienen der steuerrechtlichen Beurteilung, ob ein gesetzlich geregelter Kindergeldanspruch gegeben ist. Diese Beurteilung nimmt die zuständige Familienkasse in ihrer Funktion als Bundesfinanzbehörde wahr. Die Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	Dienstsiegel oder Stempel
Ort, Datum	Unterschrift	

## Hinweise

Kindergeld kann grundsätzlich nur für die Kinder gezahlt werden, die im Haushalt des Antragstellers leben. Unter bestimmten Voraussetzungen können aber auch Kinder berücksichtigt werden, die außerhalb des Haushalts leben, z. B. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind.

Näheres findet sich dazu im Merkblatt über Kindergeld.

Das Vorhandensein der Kinder und ihre Unterbringung ist in der Regel durch die umseitige Lebensbescheinigung nachzuweisen.

Füllen Sie bitte den Abschnitt A gut leserlich aus. Im Abschnitt B sind Ihre Angaben durch die zuständige Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) oder eine andere öffentliche Stelle zu bescheinigen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel zu versehen.

Für Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, kann die Bescheinigung von der Heimleitung ausgestellt werden.

Für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung kann anstelle einer Lebensbescheinigung auch eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung vorgelegt werden, die jedoch nicht älter als sechs Monate sein darf. Die entsprechenden Bescheinigungsvordrucke sind bei der Familienkasse erhältlich.

Falls Sie den Nachweis über das Vorhandensein Ihrer Kinder nicht ohne Weiteres erbringen können – dies kann zum Beispiel bei Kindern außerhalb Deutschlands schwierig sein – wenden Sie sich bitte an die Familienkasse.